WEB energy sales GmbH
Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag, Österreich
Telefon: +43 2848 6336-56, Fax: +43 2848 6336-14
gruenstrom@web.energy, www.web.energy/gruenstrom

Grünstromliefervertrag

für Businesskunden bis 100.000 kWh/Jahr und Standardlastprofil

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig, leserlich und in Blockbuchstaben aus und übersenden Sie es per Post, E-Mail oder Fax an WEB energy sales GmbH.
Hiermit stelle ich an WEB energy sales GmbH (nachfolgend kurz „WEB"), Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag bei Waidhofen an der Thaya, zu den umseitigen Allgemeinen Lieferbedingungen (ALB) das Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die Lieferung von elektrischer Energie durch WEB. Änderungen und/oder Ergänzungen von/zu diesen ALB und/oder diesem Angebotsformular durch den Kunden sind für WEB unbeachtlich und ungültig.

1 Kundendaten & Lieferstelle

Firmenname | UID/Firmenbuch-Nummer | Titel, Name Ansprechperson

Straße | Hausnr. | Stiege | Stock | Tür | PLZ | Ort

Wie dürfen wir mit Ihnen in Verbindung treten? ☐ Rechnung & Kommunikation per E-Mail ☐ Rechnung & Kommunikation per Post

E-Mail (bitte ausfüllen) | Telefonnummer/Mobilnummer

2 Rechnungsadresse (falls von Lieferstelle abweichend)

Firmenname | UID/Firmenbuch-Nummer | Titel, Name Ansprechperson

Straße | Hausnr. | Stiege | Stock | Tür | PLZ | Ort

3 Tarifwahl (bitte wählen Sie Ihr Tarifmodell)

☐ **W.E.B-Grünstrom** *business R Umweltzeichen*
(bei einem Verbrauch **bis** ***100.000 k****Wh/Jahr)*

Zum Preis von: 9,90 ct/kWh netto
zzgl. Grundgebühr von € 5,- netto pro Monat/Zählpunkt

Preisgarantie bis 31.07.2026, keine Bindung

Anpassung per 01.08.2026 auf 11,90 ct/kWh netto
Preisgarantie bis 31.12.2029

4 Stromanschluss (bitte auswählen; falls Sie keine Auswahl treffen, wird der Vertrag als Lieferantenwechsel eingestuft)

☐ **Lieferantenwechsel** ☐ **Neuanschluss** ☐ **Umzug/es fließt Strom** ☐ **Strom ist abgeschaltet**

gewünschter Lieferbeginn

Angaben zur derzeitigen Stromversorgung (Der Wechsel von mehreren Zählpunkten ist möglich, sofern diese derselben Lieferstelle angehören.)

Netzbetreiber | Name des bisherigen Stromlieferanten (nur bei Lieferantenwechsel ausfüllen)

Zählpunktnummer 1 (33 Stellen, der letzten Jahresabrechnung zu entnehmen)

Wurde Ihr Stromliefervertrag von Ihrem Stromlieferanten gekündigt?

☐ Ja ☐ Nein

Zählernummer 1 | Zählerstand, Ablesedatum | Jahresstromverbrauch (kWh)

Zählernummer 2 (falls vorhanden) | Zählerstand, Ablesedatum | Jahresstromverbrauch (kWh)

Zählpunktnummer 2 (33 Stellen, der letzten Jahresabrechnung zu entnehmen)

Zählernummer 1 | Zählerstand, Ablesedatum | Jahresstromverbrauch (kWh)

Zählernummer 2 (falls vorhanden) | Zählerstand, Ablesedatum | Jahresstromverbrauch (kWh)

☐ Eine Kopie meiner letzten Jahresabrechnung liegt bei

Gutscheinnummer (falls vorhanden)

W.E.B grünstrom business

5 Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt und beauftragt WEB zur Vornahme aller Handlungen und Abgabe aller Erklärungen gegenüber Dritten, die notwendig sind, um die Belieferung des Kunden mit elektrischem Strom sicherzustellen und eine gemeinsame Abrechnung von Netz und Energie zu erhalten, insbesondere den bisherigen Stromliefervertrag zu kündigen und den Lieferantenwechsel zu vollziehen sowie alles zum Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie zu vereinbaren (Erhalt Netzrechnungen vom Netzbetreiber, Bezahlung für ihn, Vereinbarung des Vorleistungsmodells mit dem Netzbetreiber), wobei der Kunde weiterhin Schuldner des Netzbetreibers bleibt und von diesem unmittelbar zur Zahlung in Anspruch genommen werden kann. WEB ist berechtigt, sich eines externen Dienstleisters als Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

6 Zahlungsmodalitäten (Bitte auswählen)

Zahlungsart: ☐ SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsintervall: ☐ monatliche Abrechnung
(nur bei Smartmeter und wenn technisch möglich)

Bitte nur bei SEPA-Lastschrift ausfüllen:

....
Name Kontoinhaber/in IBAN

....
Ort, Datum Unterschrift für SEPA-Lastschriftmandant (Kontoinhaber/in bzw. Zahlungsberechtigte/r)

Ich ermächtige/Wir ermächtigen WEB energy sales GmbH, Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag (Creditor-ID (CID): AT93ZZZ00000077026), die fälligen Teilzahlungs- und Rechnungsbeträge bei Fälligkeit von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von WEB energy sales GmbH auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz wird von WEB energy sales GmbH separat zugeordnet. Gleichzeitig widerrufe ich/widerrufen wir ein/e allenfalls bestehende/s Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat meines bisherigen Stromlieferanten und des Netzbetreibers.

7 Datenschutz & Marketing

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerruf und Übertragbarkeit finden sich auf www.web.energy/datenschutz. Weiters besteht die Möglichkeit einer Kontaktaufnahme unter datenschutz@web.energy sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde.

Ja, ich/wir möchte/n folgende Informationsmaterialien von W.E.B erhalten:

☐ W.E.B-Firmenmagazin (per Post, quartalsweise) ☐ W.E.B-Newsletter (per E-Mail, quartalsweise) ☐ W.E.B-Veranstaltungen in Ihrer Nähe (per E-Mail)

☐ Investitionsmöglichkeiten (z.B. W.E.B-Anleihe) ☐ E-Mobilität (z.B. ***ella***, per E-Mail)

Ich/Wir kann/können diese Zustimmung jederzeit durch Anklicken des Abmelde-Buttons in jedem E-Mail bzw. per E-Mail an datenschutz@web.energy oder per Post an WEB energy sales GmbH, Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag widerrufen.

8

Die umseitigen ALB und das Produktblatt sind Vertragsbestandteil. Mit meinem Angebot erkläre ich mich mit deren Inhalt einverstanden. Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung sowie der Datenschutzerklärung. Diese Dokumente sind auch unter www.web.energy/gruenstrom abrufbar. Ich ersuche gem. § 10 FAGG um Lieferung vor Ablauf der Rücktrittsfrist.

....
Ort, Datum Unterschrift Kunde/in

Wie haben Sie vom W.E.B-Grünstrom erfahren?

☐ W.E.B-Newsletter, W.E.B-Firmenmagazin ☐ Messen ☐ E-Control Tarifkalkulator

☐ www.web.energy ☐ Zeitschriften/Zeitungen ☐ Sonstiges .....

Weitere Vertragsbestandteile
- Allgemeine Lieferbedingungen
- Produktblatt: W.E.B-Grünstrom

GREEN BRAND Austria 2022 | 2023

Wir sind Klimabündnis Betrieb

WEB energy sales GmbH
Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag, Österreich I 594172h - Firmenbuchgericht: LG Krems an der Donau
Tel.: +43 2848 / 6336-56, E-Mail: gruenstrom@web.energy, www.web.energy/gruenstrom

Allgemeine Lieferbedingungen

für die Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie mit einem Gesamtstromverbrauch von max. 100.000 kWh pro Jahr und Standardlastprofil. Gültig ab 16.01.2020.

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen (im Folgenden kurz „ALB") liegen in der Firmenzentrale der WEB energy sales GmbH (im Folgenden kurz „WEB") auf. Darüber hinaus sind sie auf der Website von WEB energy sales GmbH unter www.web.energy/gruenstrom verfügbar und werden dem Kunden jederzeit auf Anfrage gratis übermittelt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei personenbezogenen Bezeichnungen die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Männer und Frauen gleichermaßen.

I. Vertragsgegenstand
1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung des Kunden an dem/den im Vertragsanbot genannten Zählpunkt/en mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen (u.a. Wind, Wasser, Photovoltaik) durch WEB. Die technische Qualität der Lieferungen (Spannung, Frequenz etc.) ergibt sich aus den Bedingungen des jeweiligen Netzbetreibers und ist von WEB unbeeinflussbar.
2. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt. Die Belieferung des Kunden erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
3. Die Parteien sind sich einig, dass der gesamte Bedarf des Kunden an elektrischer Energie für den/die im Vertragsanbot genannten Zählpunkt/e von WEB bezogen wird. Ein Weiterverkauf oder die sonstige Weitergabe des Stroms an Dritte ist ausgeschlossen.
4. Der Kunde wird mit Lieferbeginn Mitglied jener Bilanzgruppe, der WEB angehört.

II. Vertragsabschluss, Lieferbeginn, Erfüllungsgehilfen
1. Kunden können sämtliche für die Einleitung und Durchführung des Wechsels relevanten Willenserklärungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss jederzeit elektronisch formfrei auf der Website vornehmen, soweit die Identifikation und Authentizität des Kunden sichergestellt sind. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Vertragsanbotes des Kunden binnen drei Wochen ab Zugang desselben zustande. WEB ist vorbehaltlich Punkt XII. zur Ablehnung des Vertragsanbotes ohne Angabe von Gründen berechtigt und kann den Vertragsabschluss und/oder die Lieferung der elektrischen Energie von der Erlegung einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen. Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt VIII. entsprechend.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Maßgabe des Wechselprozesses und den Kündigungsfristen eines allenfalls bestehenden Stromliefervertrages des Kunden.
3. WEB darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten eines externen Dienstleisters bedienen.

III. Strompreise, Abrechnung, Zahlungen, Verzug, Aufrechnung, Einwendungen gegen die Rechnung, Preisänderungen
1. Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach den vereinbarten Preisen. Die angegebenen Preise verstehen sich als reine Energiepreise. Im Bruttobetrag ist die Umsatzsteuer (derzeit 20 %) enthalten. Nicht enthalten ist eine allfällige Gebrauchsabgabe, welche in manchen Gemeinden auf die Energielieferung anfällt (derzeit max. 6 % der Energiekosten). Zusätzlich wird vom Netzbetreiber die Elektrizitätsabgabe (derzeit 1,8 Cent/kWh brutto) auf die Energielieferung gemäß Elektrizitätsabgabegesetz eingehoben. Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen der Umsatzsteuer, der Elektrizitätsabgabe oder der Gebrauchsabgabe berechtigen und verpflichten WEB zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Energiepreises. Dies gilt auch für die Neueinführung von Steuern, Abgaben, Zuschlägen und Förderverpflichtungen, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch ein an ihn adressiertes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Nicht enthalten sind weiters die dem örtlichen Netzbetreiber zu entrichtenden Systemnutzungsentgelte (insbesondere Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Entgelt für Messleistungen) samt Steuern, Gebühren und Abgaben und Förderbeiträgen wie KWK-Pauschale, Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag. Der Kunde bleibt hinsichtlich dieser Entgelte Schuldner des Netzbetreibers. Informationen über die jeweils gültigen Preise samt Steuern, Gebühren und Abgaben sind auf der Website von WEB unter www.web.energy/gruenstrom abrufbar und können jederzeit unentgeltlich angefordert werden.
2. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich anhand des vom Netzbetreiber festgestellten Lieferumfanges, wobei WEB berechtigt ist, monatlich, quartalsweise oder in größeren Zeitabständen Teilbetragszahlungen zu erheben. Der Kunde ist berechtigt, eine Zahlung zumindest zehn Mal jährlich zu verlangen. Die Teilbetragsvorschreibungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Energiepreise zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschreibungen auf Basis des zu erwartenden Jahresverbrauchs aufgrund der Schätzung vergleichbarer Kunden zu berechnen, wobei vom Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann hierbei auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilbetragsvorschreibung erfolgen. Im Falle einer Preisänderung ist WEB berechtigt, die Höhe der Teilbetragszahlungen entsprechend anzupassen. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Teilbeträge geleistet wurden, wird WEB den übersteigenden Betrag bei der nächsten Abrechnung erstatten oder mit dem nächsten Teilbetrag verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages wird WEB dem Kunden zu viel gezahlte Beträge unverzüglich erstatten.
3. Dem Kunden wird auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung gewährt.
4. Für den Fall, dass eine integrierte Rechnung zur Abrechnung der Netztarife einerseits und der Energiekosten anderseits vereinbart wird, bevollmächtigt der Kunde WEB, die Netzrechnungen für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung vom zuständigen Verteilernetzbetreiber zu erhalten und für ihn zu bezahlen (Vorleistungsmodell), wobei der Kunde weiterhin Schuldner des Netzbetreibers bleibt und von diesem unmittelbar zur Zahlung in Anspruch genommen werden kann. Der Kunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung die Netzentgelte an WEB. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für das Netz gewidmet.
5. Rechnungsbeträge sind bis zu dem auf der Rechnung vermerkten Fälligkeitsdatum ohne Abzüge auf das von WEB in der Rechnung bekannt gegebene Konto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens oder mittels Zahlungsanweisung zu zahlen. Die Kosten der Zahlung gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso sind allfällige Bankrücklaufspesen und dergleichen vom Kunden zu bezahlen. WEB stellt dem Kunden die Kosten für Rechnungsduplikate, Kontoauszüge und auf Kundenwunsch erstellte Zwischenabrechnungen gemäß dem „Preisblatt für Nebenleistungen" in Rechnung.
6. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, ist WEB unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Fordert WEB. den Kunden erneut zur Zahlung auf, stellt WEB die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß dem „Preisblatt für Nebenleistungen" in Rechnung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Bei Kunden, die Unternehmer iSd des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG sind, kann WEB. als Entschädigung für etwaige Betreibungskosten vom Schuldner den in § 458 UGB jeweils geregelten Pauschalbetrag in Rechnung stellen. Für den Ersatz darüberhinausgehender Betreibungskosten ist jedenfalls § 1333 Abs. 2 ABGB anzuwenden.
7. Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG können im Fall der Zahlungsunfähigkeit von WEB sowie in jenen Fällen aufrechnen, in denen die Gegenforderungen im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder von WEB anerkannt sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung des Kunden gegen Forderungen von WEB ausgeschlossen.
8. WEB ist gegenüber Unternehmern iSd § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Punkt III. Ziffer 10. berechtigt, bei einer Erhöhung ihrer Kosten für die Beschaffung und den Vertrieb, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen (z.B. aufgrund einer Erhöhung der Einstandspreise von elektrischer Energie oder einer kollektivvertraglich bedingten Erhöhung der Lohnkosten), eine Änderung der vereinbarten Preise (Grundpreis, Arbeitspreis) nach billigem Ermessen vorzunehmen.
9. Gegenüber Verbrauchern iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG ist WEB in den folgenden Fällen berechtigt, eine Preisänderung unter Einhaltung des Verfahrens gemäß Punkt III. Ziffer 10. vorzunehmen, wobei Preisänderungen frühestens nach Ablauf von zwei Monaten ab Vertragsabschluss erfolgen dürfen:
a) Eine Änderung der vereinbarten Preise (Grundpreis, Arbeitspreis) ist zulässig, wenn sich herausstellt, dass die vom Kunden im Rahmen des Vertragsabschlusses bekannt gegebenen Umstände (zB Letztjahresverbrauch) unrichtig waren oder sich diese Umstände derart ändern, dass der abgeschlossene Tarif nach seinen Tarifbedingungen auf den Kunden nicht (mehr) anwendbar ist. In diesem Fall ist WEB berechtigt, die Preise an einen für den Kunden geeigneten Tarif, welcher dem vom Kunden gewählten Tarif bestmöglich entspricht, anzupassen.
b) Eine Änderung des vereinbarten Grundpreises für die Lieferung von elektrischer Energie ist ferner zulässig, wenn die Indexzahl des von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder eines an seine Stelle tretenden Index höher ist als die Indexzahl des Ausgangswertes. Ausgangswert für die Berechnung der Preiserhöhung ist jeweils die im Zeitpunkt der Auflage des vom Kunden abgeschlossenen Tarifs oder - sofern bereits eine Preisänderung nach dieser Bestimmung stattgefunden hat – die im Monat nach dem Wirksamwerden der letzten Preisänderung verlautbarte Indexzahl, wobei dem Kunden das Datum der Auflage des Tarifs vor Vertragsabschluss bekannt gegeben wird und auch jederzeit auf der Website von WEB unter www.web.energy/gruenstrom abrufbar ist bzw. jederzeit kostenlos bei WEB angefordert werden kann.
c) Eine Änderung des vereinbarten Arbeitspreises für die Lieferung von elektrischer Energie ist ferner zulässig, wenn die Indexzahl des von der Österreichischen Energieagentur auf der Website www.energyagency.at veröffentlichten Strompreisindex (ÖSPI) höher ist als die Indexzahl des Ausgangswertes. Der ÖSPI wird nach einer standardisierten Methode und auf Basis der für den österreichischen Strommarkt relevanten Notierung an der Handelsplattform der European Energy Exchange (EEX) berechnet. Die Grundlage für den ÖSPI sind die Settlementpreise für die nächsten vier Quartale, die in den vergangen neuen Monaten veröffentlicht wurden. Sollte dieser Strompreisindex zukünftig nicht mehr verlautbart werden und auch kein anderer Index an seine Stelle treten, so wird eine diesem entsprechende Berechnungsmethode für die Berechnung der Preiserhöhung herangezogen. Ausgangswert für die Berechnung der Preiserhöhung ist jeweils die im Zeitpunkt der Auflage des vom Kunden abgeschlossenen Tarifs oder - sofern bereits eine Preisänderung nach dieser Bestimmung stattgefunden hat – die im Monat nach dem Wirksamwerden der letzten Preisänderung verlautbarte Indexzahl, wobei dem Kunden das Datum der Auflage des Tarifs vor Vertragsabschluss bekannt gegeben wird und auch jederzeit auf der Website von WEB unter www.web.energy/gruenstrom abrufbar ist bzw. jederzeit kostenlos bei WEB angefordert werden kann.
Preisänderungen aufgrund von Änderungen der oben genannten Indizes (VPI 2015 und ÖSPI) dürfen maximal im Ausmaß der jeweiligen Index-Steigerung erfolgen. Preisänderungen, die dem Kunden nicht oder nicht im vollen Ausmaß der jeweiligen Index-Steigerung mitgeteilt wurden, können dem Kunden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt mit Wirkung für die Zukunft mitgeteilt werden. Eine Preisänderung aufgrund von Änderungen der oben genannten Indizes (VPI 2015 und ÖSPI) kommt jedoch erst nach Ablauf einer allfällig vereinbarten Preisgarantie in Betracht. Preisänderungen nach den vorgenannten Bestimmungen erfolgen höchstens zweimal pro Kalenderjahr.
10. Über Änderungen des Strompreises, die nicht aufgrund der Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Zuschlägen oder Förderverpflichtungen gemäß Punkt III. Ziffer 1. vorgenommen werden, wird der Kunde schriftlich in einem an ihn persönlich gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch verständigt. Sollte der Kunde innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderungserklärung beim Kunden WEB mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, endet der Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung beim Kunden, zum folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Bedingungen bzw. der vereinbarte Preis gelten. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist von einem Monat nicht, so erlangen die geänderten Preise ab dem in der Änderungserklärung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, Wirksamkeit und der Vertrag wird zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt.

IV. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen
WEB ist berechtigt, diese ALB nach Maßgabe dieser Bestimmung anzupassen oder zu ergänzen, sofern dies aufgrund von Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. ElWOG 2010, Marktregeln, höchstgerichtliche Judikatur und Spruchpraxis) notwendig wird, um allenfalls entstandene oder aufgedeckte Lücken zu schließen, Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages zu beseitigen oder das ursprüngliche Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen. Durch diese Änderung darf die Hauptleistungspflicht von WEB nicht geändert werden. Über Änderungen dieser ALB wird der Kunde schriftlich in einem an ihn persönlich gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch verständigt. Sollte der Kunde innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderungserklärung beim Kunden WEB mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, endet der Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung beim Kunden, zum folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Bedingungen bzw. der vereinbarte Preis gelten. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist von einem Monat nicht, so erlangen die

geänderten Bedingungen ab dem in der Änderungserklärung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, Wirksamkeit und der Vertrag wird zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt.

V. Messung und Ablesung
Die Messung der Elektrizitätsentnahme des Kunden erfolgt nach den Bedingungen des jeweiligen Netzbetreibers. Auf die Möglichkeit der Selbstablesung nach den Bedingungen des Netzbetreibers wird hingewiesen. Sofern W.E.B ein berechtigtes Interesse an einer Selbstablesung oder Überprüfung der Ablesung durch den Kunden zukommt, kann WEB vom Kunden eine solche verlangen.

VI. Höhere Gewalt und sonstige nichtverschuldete Leistungshindernisse
Im Rahmen der Leistungserbringung kann es zu unvermeidbaren Unterbrechungen aufgrund höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen überbetrieblicher Art, hoheitlicher Anordnungen oder infolge von anderen unvermeidbaren Umständen, die WEB nicht zu vertreten hat, kommen. In diesem Fall sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren wesentliche Folgen nicht beseitigt sind. In diesem Fall wird WEB den Kunden unverzüglich unter Darlegung der WEB WEB an der Vertragserfüllung hindernden Umstände benachrichtigen; WEB wird darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen.

VII. Haftung
1. Die Haftung jeder Partei für das eigene Verschulden oder jenes ihrer Erfüllungsgehilfen gegenüber der anderen Partei ist mit folgenden Einschränkungen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Gegenüber Verbrauchern iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG haftet WEB auch bei leichter Fahrlässigkeit bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.500,-- pro Schadensfall, bei Personenschäden jedoch unbeschränkt. Soweit gesetzlich zulässig wird die Haftung gegenüber Unternehmern iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Netzbetreiber sind weder Erfüllungs- noch Besorgungsgehilfen der Parteien. Schadenersatzansprüche von Unternehmern iSd § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis.
2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Regelungen geltend zu machen.

VIII. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung
WEB kann den Vertragsabschluss von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen. WEB kann vom Kunden auch während der Vertragslaufzeit eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch oder ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgelehnt wurde oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs vorgegangen werden musste oder sonst nach den Umständen zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen wird. Die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten. Die Sicherheitsleistung wird zinsbringend, zumindest mit dem üblichen Zinssatz für täglich fällige Einlagen angelegt. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nach, hat WEB die Sicherheitsleistung wieder auszufolgen bzw. von einer Vorauszahlung abzusehen. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung durch WEB gefordert, hat jeder Kunde ohne Lastprofilzähler unbeschadet der ihm gemäß § 77 ElWOG 2010 eingeräumten Rechte stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion. WEB wird die hiezu notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln.

IX. Datenschutz, Verwendung von Viertelstundenwerten
1. Die persönlichen Daten des Kunden unterliegen dem Datenschutz und werden von WEB entsprechend ihrer Datenschutzerklärung, welche auf der Webseite von W.E.B. unter www.web.energy/datenschutz abrufbar ist bzw. jederzeit unentgeltlich angefordert werden kann, verarbeitet.
2. Für den Fall, dass bei Einbau eines intelligenten Messgerätes (Smart Meter) ein Vertrag die Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert oder der Kunde seine Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten unter Angabe deren Zwecks erteilt, wird der Kunde gemäß § 84a Abs. 3 ElWOG 2010 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Vertragsabschluss bzw. mit Erteilung der Zustimmung die Datenverwendung zulässig ist. In diesem Fall werden vom zuständigen Netzbetreiber Verbrauchswerte in einem Intervall von einer Viertelstunde erhoben, an W.E.B weitergegeben und von dieser für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation verwendet. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, seine Zustimmung zur Übermittlung der Viertelstundenwerte zu widerrufen. In diesem Fall ist auf eine Verrechnung, die nur die Auslesung von täglichen Verbrauchswerten erfordert, umzustellen.

X. Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung des Vertrages
Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann den Vertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist ordentlich kündigen. Dem Kunden wird zur besseren Beweisbarkeit die Kündigung per E-Mail oder Brief empfohlen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen. WEB kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen per Brief oder – falls eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit WEB vorliegt – per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse ordentlich kündigen. Sind Bindungsfristen vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende der Bindungsfrist und danach jederzeit möglich. Ist diese Bindungsfrist länger als ein Jahr, so ist die ordentliche Kündigung unter Einhaltung der genannten Fristen zum Ende des ersten Vertragsjahres und danach jederzeit möglich.

XI. Kündigung aus wichtigem Grund
Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder die Belieferung einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- der Kunde Messdaten manipuliert;
- bei Vertragswidrigkeiten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt VIII. trotz zweimaliger Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung (sowie allfälligem Hinweis auf Beratungsstellen gemäß § 82 Abs. 7 ElWOG 2010), wobei die zweite Mahnung auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten hat. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen (§ 82 Abs. 3 ElWOG 2010).

W.E.B informiert den jeweiligen Netzbetreiber von der Einstellung der Energielieferung, welcher dann eine allfällige Trennung der Netzverbindung (Abschaltung) zu vollziehen hat.

XII. Grundversorgung
W.E.B wird Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmer iSd § 7 Z 33 ElWOG 2010 (d.s. Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben), die sich auf die Grundversorgung berufen, zu diesen ALB zum Tarif für die Grundversorgung mit Elektrizität beliefern. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden in Österreich, die Verbraucher sind, beliefert werden. Der allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen in Österreich Anwendung finden. Der Tarif wird auf der Website von WEB unter www.web.energy/gruenstrom veröffentlicht und den Betroffenen, die sich auf die Grundversorgung berufen, bekannt gegeben. WEB ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung oder Vorausleistung zu verlangen. Diese darf bei Verbrauchern iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG die Höhe von einer Teilbetragszahlung für einen Monat nicht übersteigen. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung rückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Im Übrigen gelten für die Grundversorgung die jeweils landesgesetzlichen Bestimmungen. Bei Berufung von Verbrauchern iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmern auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 ElWOG 2010 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Funktion für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird WEB die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepayment-Funktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.

XIII. Informationspflichten, Zustellung, Elektronische Kommunikation
1. Der Kunde ist verpflichtet, WEB unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Bankverbindung oder anderer für die Vertragsabwicklung erforderlicher Daten zu informieren. Eine für den Kunden rechtlich bedeutsame Erklärung von WEB gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde die Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und WEB die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift sendet.
2. Sofern der Kunde einer elektronischen Kommunikation zugestimmt hat, erfolgt mit Ausnahme der zweiten Mahnung gemäß § 82 Abs. 3 ElWOG 2010 (siehe Punkt XI.) die gesamte vertragliche Kommunikation zwischen WEB und dem Kunden ausschließlich elektronisch. In diesem Fall können insbesondere auch Mitteilungen betreffend Änderungen des Entgeltes oder dieser ALB, die Übermittlung von Teilbetragsvorschreibungen und Rechnungen, Zahlungserinnerungen, Kontoinformationen, etc. auf elektronischem Wege an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mail-Adresse rechtswirksam erfolgen. Bei aufrechter Zustimmung hat der Kunde WEB die Änderung seiner E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden und unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können. Die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kann vom Kunden jederzeit durch einseitige schriftliche Erklärung per Brief oder E-Mail widerrufen werden.

XIV. Allgemeines, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Übertragung des Vertrages auf Dritte, Streitschlichtung
1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so gilt gegenüber Unternehmern iSd § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG eine der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart. Die übrigen Bestimmungen dieser ALB bleiben wirksam.
2. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.
3. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesen ALB und dem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist das für Wien (Innere Stadt) sachlich zuständige Gericht. Für Klagen gegen Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG gilt gemäß § 14 KSchG der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung.
4. WEB ist - außer bei Kunden, die Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind - berechtigt, ihre Pflichten aus diesem Vertrag oder den Vertrag selbst rechtswirksam und schuldbefreiend auf Dritte zu übertragen.
Will auf Seiten des Kunden ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten, ist dafür die Zustimmung von WEB notwendig. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Kunden an den Netzbetreiber oder WEB nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Kunde und der neue Kunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
5. Wünsche, Anregungen und Beschwerden kann der Kunde an folgende Beschwerde- und Beratungsstelle richten:
WEB energy sales GmbH - Davidstraße 1 - 3834 Pfaffenschlag - Österreich, T +43 2848 / 6336-56, E-Mail: gruenstrom@web.energy. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Kunde als auch WEB Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria vorlegen (www.e-control.at). Die Schlichtung von Streitigkeiten richtet sich in diesem Fall nach § 26 E-ControlG.
6. Verbraucher iSd § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Kommission kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr